

§ 7

Vorstehende Nägel, Bandedeile und Drahtstücke an Kisten, Tonnen, Brettern, Balken usw. sind sofort zu beseitigen oder umzuschlagen.

Arbeiten an Gefahrenstellen

§ 8

Gefährliche Orte und Stellen sind durch sichtbare Gefahrenzeichen kenntlich zu machen, durch Umzäunungen, Abdeckungen, Schutzdächer usw. abzuschließen oder durch Wächter und geeignete Beleuchtung zu sichern. Das gilt insbesondere für Lastenaufzüge, Räume zwischen bewegten Maschinen und Triebwerksteilen, elektrische Hochspannungsanlagen, heiße Leitungen, offene Gruben, Rohrgräben, versenkte Gefäße, Schächte, Kanäle und andere gefährdende Vertiefungen sowie Behälter, die heiße, ätzende oder giftige Stoffe enthalten, auch Lagerräume für Benzin usw.

§ 9

(1) Bei Arbeiten an absturzgefährdeten Stellen müssen die Arbeiter durch Geländer, Arbeits- oder Schutzgerüste oder durch Benutzung von Sicherheitsgürteln und Fangleinen gegen einen Absturz gesichert sein.

(2) Das Arbeiten an übereinanderliegenden Arbeitsstellen ist zu vermeiden. Ist es unvermeidlich, müssen die unteren Arbeitsstellen durch Schutzgerüste oder Schutzdächer gesichert sein.

§ 10

Schutzgürtel und Seile

(1) Auf der Arbeitsstelle sind überprüfte Hanfseile (mindestens 12 mm dick) in der erforderlichen Anzahl zu sofortiger Verwendung bereitzuhalten.

(2) Zum Anseilen muß ein Sicherheitsgürtel benutzt werden, der mit Sicherheitshaken versehen ist. Schlaufen am Seil und Gürtel müssen mit nichtrostenden Metallösen ausgelegt, Metallbeschläge gegen Rosten geschützt sein. Nur mit dem Seil zu sichern, ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

(3) Seile und Sicherheitsgürtel sind pfleglich zu behandeln und, solange sie nicht benutzt werden, in trockenen Räumen aufzubewahren. Vor der Benutzung sind sie auf ihre Sicherheit zu prüfen. Schadhafte Seile und Gürtel sind aus dem Betrieb zu entfernen.

(4) Hanf- und Drahtseile dürfen in Räumen, in denen mit Lötlampe und Säuren gearbeitet wird oder in denen solche Flüssigkeiten aufbewahrt sind, nicht gelagert werden. §

§ 11

Kokskörbe, offenes Feuer

Die Verwendung offener Koks-, Kohlen- und Holzfeuer zum Austrocknen oder Erwärmen von Räumen ist untersagt. Die Verwendung geschlossener Koks-, Kohlen- und Holzfeuer ist nur dann gestattet, wenn Gase nicht auftreten können oder deren Abführung ins Freie gewährleistet ist.

§ 12

Kochen von Teer, Asphalt u. dgl.

(1) Die Öfen zum Schmelzen und Kochen von Blei, Asphalt, Teer usw. sind sicher aufzustellen.

(2) Jedes Verschütten und Verspritzen heißer Stoffe ist zu vermeiden.

(3) Gefäße, in denen Asphalt, Teer oder andere leicht entzündliche Stoffe gekocht werden, müssen mit einem gut passenden Deckel versehen sein und dürfen nicht ohne Aufsicht gelassen werden. Beim Kochen darf der Inhalt nicht überlaufen.

(4) Gefäße zum Befördern dieser Stoffe (Eimer, Schöpfer, Gießer), müssen aus hierzu geeignetem Material bestehen. Gefäße mit heißem Asphalt, Teer usw. dürfen nur bis 10 cm unter dem Rand gefüllt und nicht vor der Brust oder über dem Kopf getragen werden.

(5) Teer, Bitumen usw. in geschlossenen Behältern zu erhitzen, ist untersagt.

(6) Bei Entzündung von Teer, Asphalt usw. darf Wasser nicht zum Löschen verwendet werden. Geeignete Löschmittel (trockener Sand usw.) sind in genügender Menge an der Arbeitsstelle bereitzuhalten.

(V) Flüssiges Metall darf nur mit trockenen Flächen in Berührung gebracht werden.

§ 13

Lötöfen, Lötlampen

Lötöfen und Lötlampen sind bei Beendigung der Arbeit zu löschen. Bei Arbeitsunterbrechung müssen sie unfallsicher aufgestellt werden.

Spüterschutz

§ 14

(1) Bei der Steinbearbeitung müssen sich die Arbeiter so stellen oder setzen, daß sie die in der Nähe tätigen Mitarbeiter nicht gefährden und nicht selbst durch Stein- oder Stahlsplitter von benachbarten Arbeitsplätzen verletzt werden können.

(2) Feste Arbeitsplätze müssen mindestens 5 m voneinander entfernt sein. Der Abstand kann geringer sein, wenn zwischen den Arbeitsplätzen dichte Schutzwände aus Holz, Stroh, widerstandsfähigem Sackleinen (nicht Rupfen) u. dgl. vorhanden sind.

(3) Auf Sicherung Vorübergehender gegen weg-springende Steinsplitter ist zu achten.

§ 15

Beim Zertrümmern von Betonmassen, Mauern u. dgl. durch Hammer und Brechkeil darf der Keil nur mit der Haltezung geführt werden.

§ 16

Das Behauen von Metallstücken, Abschlagen von Schraub- und Nietköpfen, Heraus-klopfen von Nieten u. dgl. muß so vor sich gehen, daß niemand von abfliegenden Stücken getroffen werden kann. Bei Bedarf sind Schutzwände aufzustellen.